

Können Vorlesepatinnen und -paten ihre Aufwendungen steuerlich absetzen?

In der Regel können die Einrichtungen die Vorlesepaten leider nicht für ihre Aufwendungen entschädigen. Die dem Vorlesepaten entstehenden Kosten können dann auch nicht steuerlich als Verlust geltend gemacht werden.

Werden dem Vorlesepaten nachgewiesene Auslagen ersetzt, sind diese Zahlungen gewöhnlich sozialabgaben- und steuerfrei. Auch pauschale Aufwandsentschädigungen können über die Übungsleiterpauschale oder die Ehrenamtspauschale steuerlich privilegiert sein. Weitere Informationen erhalten Sie beim [Bundesfinanzministerium](#) oder bei Ihrem Steuerberater.

Weitere Erläuterung:

Üblicherweise werden die Vorlesepatinnen von der Einrichtung keine Aufwandsentschädigung erhalten. Dann ist es möglich, dass der Vorlesepate eine Aufwandsentschädigung erhält, den Betrag allerdings an die Einrichtung zurück spendet. Die Anforderungen an die steuerrechtliche Zulässigkeit dieses Modells sind recht komplex. Eine Voraussetzung ist, dass die Spende freiwillig erfolgt. Der Vorlesepate kann sich also nicht bereits im Vorfeld bereiterklären, auf später gewährte Aufwandsentschädigungen „zu verzichten“. Somit besteht das Risiko, dass Vorlesepaten die ihnen gewährte Aufwandsentschädigung nicht wieder der Einrichtung zukommen lassen. Sollten die Einrichtungen eine derartige Konstruktion mit den Vorlesepaten eingehen wollen, empfiehlt sich in jedem Fall vorher eine genauere steuerrechtliche Beratung.

Neben dem Aufwandsersatz kann der Vorlesepate von der sogenannten Übungsleiterpauschale des § 3 Nr. 26 EStG profitieren, wenn er als „Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder in vergleichbarer nebenberuflicher Tätigkeit“ Einnahmen in einer Höhe von bis zu 2.400,00 EUR jährlich erhält. Bis zu diesem Betrag sind dann die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit steuerfrei, wenn sie im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung erbracht werden. Sofern die Tätigkeit als Vorlesepate nicht unter die Tätigkeiten „Ausbilder, Erzieher, Betreuer, usw.“ fallen sollte, was vom betreffenden Finanzamt zu prüfen ist, käme die Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG in Höhe von 720,00 EUR in Betracht. Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Ehrenamtliche tatsächlich Aufwendungen erhält. Bekommt er keine Entschädigung, sind seine Ausgaben nicht steuerlich berücksichtigungsfähig.